

Warum will die Mehrheit im Betriebsrat die betriebsratslose Zeit?

Diese Frage stellt sich, wenn man das "BR-Info" vom 19.02.2015 liest. Die Vertreter/innen der Mehrheit im Betriebsrat wollen die betriebsratslose Zeit bei nora systems bereitwillig in Kauf nehmen, obwohl sie genau wissen, wie sie noch verhindert werden kann. Die Haltung der Mehrheitsvertreter/innen ist deshalb nicht nur verantwortungslos gegenüber den Beschäftigten, sie ist auch widersinnig, da sie selbst seit Monaten auf die negativen Folgen einer solchen Situation hinweisen. Die betriebsratslose Zeit nützt nur der Geschäftsführung, weil sie dann mitbestimmungspflichtige Entscheidungen ohne Arbeitnehmervertretung durchführen kann. Auch auf die im März anstehende Tarifrunde bei nora systems hätte sie gravierende Auswirkungen.

Die betriebsratslose Zeit ist noch immer vermeidbar!

Entgegen anders lautender Behauptungen ist eine betriebsratslose Zeit keine zwangsläufige Folge einer erfolgreichen Wahlanfechtung. Sie wäre vielmehr das Ergebnis einer ignoranten Haltung der BR-Mehrheit gegenüber den zu ihrer Vermeidung vorhandenen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten.

Wir zitieren nachfolgend aus einem Rechtskommentar des DGB-Rechtsschutzsekretärs Hans-Martin Wischnath, Frankfurt/Main vom 01.02.2015 zu einem ähnlich gelagerten Fall. Er zeigt auf, wie eine betriebsratslose Zeit auch jetzt noch zu vermeiden ist - wenn man das will:

*„Wenn das LAG [Landesarbeitsgericht] die Rechtsbeschwerde gegen das Urteil nicht zugelassen hat, kann man innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) beim Bundesarbeitsgericht (BAG) einlegen (§ 92a [i.V.m. § 72a] ArbGG [Arbeitsgerichtsgesetz]). Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. [...] Da die Einlegung der NZB aufschiebende Wirkung hat (§ 90 (3) ArbGG), ist es dem Betriebsrat unschwer möglich, zurückzutreten und während des anhängigen NZB-Verfahrens Betriebsratswahlen einzuleiten und durchzuführen. **Eine betriebsratslose Zeit tritt bei dieser Vorgehensweise nicht ein.** [...]*

Dem Autor [...] fällt [...] kein vernünftiger Grund ein, warum man im Falle einer offensichtlich unwirksamen Wahl eine betriebsratslose Zeit in Kauf nimmt, obwohl der Gesetzgeber den Verfahrensbevollmächtigten von Betriebsräten Mittel und Wege an die Hand gegeben hat, die es ermöglichen, keine betriebsratslose Zeit entstehen zu lassen.“ (Einfügungen in [] und Hervorhebung durch d. Verf.)

Diese Ausführungen entsprechen der Rechtslage (siehe unten) und zeigen den Handlungsweg. Wir fordern abermals dringend die Vertreter/innen der Mehrheit im Betriebsrat auf:

- **Nutzt endlich die noch (bis zum 16.03.2015) vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten im Interesse der Belegschaft!**
- **Die Neuwahl des Betriebsrats muss schnellstmöglich durchgeführt werden!**

Helmut Schmitt und Herbert Keller
Betriebsratsmitglieder

Weinheim, den 24.02.2015

Weiterführende Informationen zum zitierten Kommentar und zur Rechtslage:

Link zum Kommentar: <http://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/betriebsraete-und-personalraete/betriebsratswahl-wirksam-angefochten/>

Link zum ArbGG § 92a: http://www.gesetze-im-internet.de/arbgg/_92a.html

Link zum ArbGG § 72a: http://www.gesetze-im-internet.de/arbgg/_72a.html

Link zum BAG-Urteil vom 15.02.2012 – Az: 7 ABN 74/11: <http://openjur.de/u/630042.html>